



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82348
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1614-1/05

Wien, 18. Oktober 2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesgesetz über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG) und das ASFINAG-Gesetz geändert werden;

Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMVIT-324.100/0003-II/ST3/2005

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Zu dem mit Schreiben vom 21. September 2005 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

1. § 10 Abs. 2 Bundesstraßengesetz ist ersatzlos zu streichen, da es grundsätzlich die Aufgabe des Bundes ist, die hochrangige Straßeninfrastruktur herzustellen.

Nach der Formulierung des § 10 Abs. 2 Bundesstraßengesetz in Zusammenhang mit den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung („Diese Bestimmung verlangt ...die Beteiligung...“) ist nicht auszuschließen, dass der Bund die Länder zu einer Übernahme der Kosten für den Ausbau der Bundesstraßen verpflichtet.

Es ist **strikt abzulehnen**, dass der Bund im Wege der Neuregelung des § 10 Abs. 2 Bundesstraßengesetz die Kosten für die ihn treffende Verpflichtung auf die Länder überwälzt.

Insbesondere kann der „überwiegende Nutzen für den Bund“ nicht das alleinige Beurteilungskriterium für die Finanzierung der Errichtung einer Bundesstraße darstellen. Bei der Bestimmung des Straßenverlaufes, des Ausbaues und der Auflassung von Straßenteilen, etc. ist gemäß § 4 Bundesstraßengesetz auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit und die Erfordernisse des Verkehrs Bedacht zu nehmen. Es sind daher neben der Wirtschaftlichkeit jedenfalls auch andere Kriterien in die Entscheidung einzubeziehen. Überdies ist in diesem Zusammenhang auf die „Wirtschaftlichkeit“ und nicht auf einen „überwiegenden Nutzen für den Bund“ abzustellen.

Von einer Straße wird eine bestimmte Region erschlossen und ist daher davon auszugehen, dass immer die betroffene Region bzw. das betroffene Bundesland oder die umliegenden Gemeinden den Nutzen aus dieser Straße ziehen. Darüber hinaus sind auch raumplanerische Aspekte, die regionale Wirtschaftsentwicklung und städtebauliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese dienen keinem direkten Nutzen des Bundes. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Bund in Zukunft bei jedem Ausbau einer Bundesstraße die Länder zur Leistung eines Beitrages zur Finanzierung heranzieht.

Ein Abgehen von der bisherigen Regelung entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Es wird daher nachdrücklich abgelehnt, dass sich der Bund über die Neufassung des § 10


Abs. 2 Bundesstraßengesetz seiner Verpflichtung zur Finanzierung des Bundesstraßenbaus entledigt und die Finanzierung den Ländern und Gemeinden überträgt.

2. Der Gesetzentwurf ist weiters insoweit zu ergänzen, als in das Verzeichnis 1 des Bundesstraßengesetzes betreffend Bundesstraßen A die künftige Autobahnverbindungsspanne von der A 23 Hanssonkurve bis zur S 1 Rothneusiedl aufzunehmen ist.

3. Abschließend wird angeregt, in den Erläuterungen zu § 25 genauer klarzustellen, welche Ankündigungen und Werbungen dem spezifischen Interesse der Verkehrsteilnehmer dienen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie der Ausdruck „Ankündigung mit verkehrslenkendem Charakter“ zu interpretieren ist und ob darunter beispielsweise auch die optische Ankündigung eines Kaufhauses zu subsumieren wäre.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peter Krasa
Senatsrat

Mag. Andreas Trenner